



# HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2018

SIA

## **Berichts Antrag**

### **der Abg. Gnadl, Alex, Barth, Faeser, Geis, Habermann, Hartmann, Hofmann, Hofmeyer, Löber, Müller (Schwalmstadt), Özgüven, Dr. Sommer, Strube, Waschke, Ypsilanti (SPD) und Fraktion betreffend Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)**

Am 1. Juli 2017 ist das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Deutschland (BGBl. 2016 I Nr. 50, ausgegeben am 27. Oktober 2016) in Kraft getreten. Danach haben sich Personen, die erstmals der Prostitution nachgehen, vor Ausübung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzumelden (§ 3 Abs. 1 ProstSchG). Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 erstmals anzumelden (§ 37 Abs. 1 ProstSchG). Betreiber eines Prostitutionsgewerbes haben ihr Gewerbe bis zum 1. Oktober 2017 anzumelden. Die Umsetzung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Den jeweils zuständigen Behörden sind die entsprechenden Aufgaben per Durchführungsverordnung zu übertragen.

Das Land Hessen hat es bisher versäumt, eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie hat das Land Hessen bei der Beratung über das Prostituiertenschutzgesetz im Bundesrat abgestimmt?
2. Über welche wissenschaftlichen Erkenntnisse und Statistiken verfügt die Landesregierung zur Prostitution und ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in hessischen Städten und Gemeinden?
3. Von wie viel weiblichen und männlichen Prostituierten in Hessen geht die Landesregierung aus, wenn sie über die Folgen des ProstSchG berät?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Anteil der sich illegal in Hessen aufhaltenden, sich prostituierenden Frauen und Männer?
5. Wie hoch ist der Anteil der Prostituierten in Hessen, die als Selbstständige arbeiten oder die als Arbeitnehmer tätig sind?  
Bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. Stadt oder Gemeinde.
6. Welche Betriebsgrößen hat das Prostitutionsgewerbe in Hessen?
7. Wie erfolgt die umsatzsteuerliche Erfassung der Umsätze aus dem Prostitutionsgewerbe und welche Steuereinnahmen erzielt Hessen pro Jahr aus der entsprechenden Besteuerung, entweder als Gewerbesteuererinnahmen oder als Einkommenssteuer?
8. Welche und wie viele Fachberatungsstellen oder Selbsthilfeeinrichtungen für Prostituierte gibt es in Hessen?  
Bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. Stadt oder Gemeinde.
9. Welche aktuellen Daten liegen der Landesregierung zu Menschenhandel und Anzahl der Strafverfahren dazu an hessischen Gerichten vor?  
Welche Straftaten an Prostituierten werden registriert und wie ist in beiden Fällen die Entwicklung im Jahresverlauf seit 2007?

10. Wie ist die rechtspolitische Position der Landesregierung zu den folgenden Aspekten des neuen Prostituiertenschutzgesetzes:
  - a) Definition der Prostitution als "eine" sexuelle Dienstleistung gegen "Entgelt" (§ 2 Abs. 1 S. 1) und deren Abgrenzungen;
  - b) Anmeldepflicht für Prostituierte - bei Ausländerinnen und Ausländern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, mit der Maßgabe, dass sie gemäß § 4 Abs. 2 ihre Aufenthaltsberechtigung nachweisen müssen, mit der Folge, dass sich illegal in Deutschland aufhaltende Prostituierte mangels Anmeldefähigkeit "noch illegaler" werden;
  - c) verpflichtendes Informations- und Beratungsgespräch bei Anmeldung gemäß § 7 ProstSchG, das sich in dieser Form bei keiner anderen Gewerbeanmeldung findet;
  - d) weitreichendes Anordnungsrecht gegen Prostituierte gemäß § 11 im Lichte der Grundrechte;
  - e) Definition der nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG erforderlichen und in § 15 näher beschriebenen Zuverlässigkeit für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes in Abgrenzung zu anderen gewerberechtlichen Anmeldungen?
11. Wann plant das Land Hessen eine rechtssichere Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch eine Rechtsverordnung?
12. Welche Behörde soll in Hessen zuständig sein oder ist zuständig für:
  - a) Anmeldungen nach § 3,
  - b) Informations- und Beratungsgespräch nach § 7,
  - c) Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9,
  - d) gesundheitliche Beratung nach § 10,
  - e) Anordnungen nach § 11 insbesondere in den Fällen des Abs. 3,
  - f) Erlaubnisse für Prostitutionsgewerbe nach § 12 inkl. Zuverlässigkeitsprüfungen nach den §§ 14 und 15,
  - g) Mindestanforderungen für Anlagen nach § 18 Abs. 3,
  - h) Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20,
  - i) Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21,
  - j) Hygienepläne nach § 24 Abs. 5 in Betrieben des Prostitutionsgewerbes,
  - k) Beschäftigungsverbote nach § 25 Abs. 3,
  - l) Aufgaben der Überwachung nach § 29,
  - m) Überwachung der Kondom-Pflicht nach § 32?
13. In wie vielen Städten und Gemeinden in Hessen wurde inzwischen mit der Umsetzung des Gesetzes begonnen?  
Bitte aufschlüsseln nach Stadt bzw. Gemeinde.
14. Wie hoch ist die Zahl der Registrierungen?
15. Hält es das Land für sinnvoll, es den Städten und Gemeinden zu überlassen, in welchen Ämtern die gesundheitliche Beratung stattfindet, sodass diese teilweise in den Ordnungsämtern unterstellten Behörden, teilweise in den Gesundheitsämtern stattfindet?  
Falls ja, warum?
16. Hält es das Land bei der Berufsgruppe der Prostituierten für sinnvoll, dass die Ordnungsämter für die Registrierung und Ausgabe von Ausweisen zuständig sind?  
Falls ja, warum?
17. Wie hoch ist der Ausbildungsaufwand für die jeweils zuständigen Behörden in Hessen?
18. Welche Kostenerstattung an die für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Städte, Gemeinden und Kreise ist beabsichtigt, um das Konnexitätsprinzip zu wahren?

19. Wird sich das Land an den Kosten für Dolmetscher beteiligen, die im Rahmen der Beratung und Information von Prostituierten mit Migrationshintergrund notwendig und im ProstSchG vorgesehen sind?
20. Welchen Gebührenrahmen hält die Landesregierung für die Anmeldung von Prostituierten für sachgerecht?

Wiesbaden, 14. Februar 2018

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Gnadt**  
**Alex**  
**Barth**  
**Faesser**  
**Geis**  
**Habermann**  
**Hartmann**  
**Hofmann**  
**Hofmeyer**  
**Löber**  
**Müller (Schwalmstadt)**  
**Özgüven**  
**Dr. Sommer**  
**Strube**  
**Waschke**  
**Ypsilanti**